**Qualitätsrahmenvereinbarung**

zwischen der

Strietzel Logistik GmbH

Ohlendorfer Straße 83

21220 Seevetal

und dem Auftragnehmer:

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Spedition |       |
| Adresse |       |
| Ansprechpartner |       |
| Telefon |       |
| Fax |       |
| E-Mail |       |
| Notrufnummer |       |

1. **Allgemeines**

Diese Rahmenvereinbarung ist Teil des Speditionsauftrages zwischen dem o.g. Auftragnehmer und der Strietzel Logistik. Die Rahmenvereinbarung dient zur Sicherstellung eines einwandfreien Ablaufs sowie zur Erfüllung aller Anforderungen des IFS Logistic Standards. Mit der abschließenden Unterschrift dieser Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer alle nachfolgend genannten Kriterien einzuhalten.

1. **Transportbedingungen**

- Hygiene

Die Fahrzeuge inkl. Ladefläche, Verdampfer – Einheit und Fahrerkabine müssen regelmäßig gereinigt werden und befinden sich in einem äußerlich sowie innerlich (geruchsneutral und gut gelüftet) einwandfreien Zustand.

Entsprechende Reinigungsmaßnahmen sind nur bei leerem LKW erlaubt, so dass eine Kontamination der Ware auszuschließen ist. Die Reinigungen sind durch Reinigungspläne zu dokumentieren und mindestens 1 Jahr zu archivieren. Es gelten für alle Fahrer weiterhin die in der anliegenden Hygieneanweisung stehenden Hygieneregeln.

- Kreuzkontamination und Ethylen ausscheidende Ware

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine Kreuzkontaminationen stattfinden können, sondern lediglich die von der Strietzel Logistik beauftragte Ware transportiert wird. Anderenfalls ist sicherzustellen, dass eine Kreuzkontamination bzw. der Kontakt zu der Frachtware ausgeschlossen wird (z.B. durch Trennwände). Der Transport von Ethylen ausscheidenden Produkten und Ethylen empfindlichen Produkten ist über einen längeren Zeitraum nicht erlaubt oder wird durch den Einsatz von Trennwänden ausgeschlossen. In Absprache mit der Strietzel Logistik können die Waren für einen kurzen Zeitraum (Transporte von max. 10 Stunden) zusammen transportiert werden.

- Temperatur

Der o.g. Auftragnehmer verwendet ausschließlich für Lebensmitteltransporte geeignete Kühlfahrzeuge mit Temperaturaufzeichnungsgeräten. Die Temperatur muss während der Fahrtzeit im von der Strietzel Logistik vorgegebenen Temperaturbereich liegen. Änderungen bzw. Toleranzen werden individuell von der Strietzel Logistik mitgeteilt. Der Laderaum ist vor der Verladung (mindestens eine Stunde) vorzukühlen und während der gesamten Fahrtzeit muss die Temperatur aufgezeichnet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Temperaturen dokumentiert und mindestens 1 Jahr archiviert werden.

Die Temperatur muss auch bei Umladevorgängen sowie bei maximaler Auslastung gewährleistet sein. Eine Unter- bzw. Überschreitung der vorgegebenen Temperatur ist auf jeden Fall zu vermeiden und unverzüglich der Strietzel Logistik zu melden, da es dann zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt und es zu Qualitätsmängeln führen kann. Eine Abweichung der vorgegebenen Transporttemperatur stellt ein Abweichungskriterium für die Ware dar. Daher muss bei gekühlten Waren die Temperatur vor Übernahme geprüft und dokumentiert werden.

Sollte es während des Transportes zu einem Ausfall des Kühlaggregats kommen, ist die Strietzel Logistik umgehend darüber zu informieren, auch wenn dadurch kein offensichtlicher Qualitätsmangel erkennbar ist.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Temperaturaufzeichnungsgeräte (d.h. Thermometer bzw. Temperatursensoren) in regelmäßigen Abständen gewartet und kalibriert werden. Diese Maßnahmen dienen der einwandfreien und lückenlosen Temperaturaufzeichnung. Die Kalibrierungs- und Überprüfungsmaßnahmen müssen dokumentiert und für mindestens ein Jahr archiviert werden. Die Unterlagen sind der Strietzel Logistik auf Anfrage vorzuweisen.

Sollte es zu einem Temperaturschaden kommen, so ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen, dass die Ware bis zu einer Klärung des Verbleibes gesperrt wird. Kosten, die durch Warenverweigerung aufgrund mangelnder Kühlung während des Transports entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Die Temperaturkontrolle sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzuzeigen.

- Ladungssicherung und Arbeitsschutz

Das Fahrzeug muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Der Auftragnehmer hat die Voraussetzungen zur Durchführung erforderlicher Ladungssicherungsmaßnahmen zu schaffen. Wenn es erforderlich sein sollte, müssen geeignete Einrichtungen und Hilfsmittel (z.B. Sperrstangen, Zurrgurte, Antirutschmatten, etc.) zur Ladungssicherung vorhanden sein. Die Ware ist so zu befestigen, dass der Ladungspflicht ordnungsgemäß nachgekommen wird und diese keine Gefahr für den Straßenverkehr darstellt. Für Schäden, die durch unzureichende Ladungssicherung an den Transportgütern entstehen, haftet der Auftragnehmer.

Das Betreten der Lagerfläche sowie das Be- und Entladen auf dem von der Strietzel Logistik beauftragten Be- und Entladestellen ist für Fahrer nur mit Sicherheitsschuhen erlaubt. Anderenfalls ist es möglich, dass dem Fahrer der Zugang verweigert wird. Sollten hierdurch Kosten durch Umsatzausfall oder Strafzahlungen anfallen, behält sich die Strietzel Logistik vor, diese an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

- Wartung

Für die eingesetzten Fahrzeuge (inkl. Kühlaggregate) müssen Wartungspläne vorliegen. Weiterhin müssen die Überwachungsgeräte des Kühlaggregates regelmäßig kalibriert werden. Wartungs- und Kalibrierungsmaßnahmen müssen dokumentiert und mindestens 1 Jahr archiviert werden. Dabei müssen die Fahrzeuge unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers instand gehalten werden. Es dürfen Instandhaltungs-, Um- und Nachrüstungsarbeiten, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, nur von autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden.

- Mitarbeiterschulung und -verhalten

Die Fahrer sind regelmäßig über die genannten Anforderungen sowie über aktuelle Gesetzesänderungen zu schulen. Diese müssen dokumentiert und von den Fahrern umgesetzt werden.

Der Fahrer hat sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Vorschriften, Auflagen der Berufsgenossenschaft und der Versicherung einzuhalten.

Der Fahrer hat bei Übernahme der Ware die Vollständigkeit der Ladung gemäß den Lieferscheinen zu überprüfen. Der Fahrer hat grundsätzlich die Ware, die für den Kunden bestimmt ist, zu entladen und die Lieferung nach Möglichkeit vom Empfänger durch Unterschrift quittieren zu lassen. Der Kunde seinerseits quittiert den Lieferschein.

Sollte bei Anlieferung der Kunde nicht im Lager anzutreffen sein, muss die Ware ordnungsgemäß abgestellt werden und ggfs. gegen äußere Einflüsse gesichert werden. Der Fahrer muss in diesem Fall einen gesonderten, lesbaren Vermerk auf dem Lieferschein notieren.

Das beim Be- und Entladen auf den Lieferscheinen eingetragene Leergut ist vom Fahrer zu kontrollieren. Die Leergutrücklieferung ist auf dem Lieferschein zu vermerken und nach Möglichkeit vom Kunden quittieren zu lassen.

Die Fahrer haben auf ein sauberes Erscheinungsbild zu achten. Es ist gegenüber den Kunden ein freundlicher Umgangston zu pflegen.

Die Fahrer müssen die bei der Strietzel Logistik sowie die bei denen von der Strietzel Logistik genannten Kunden angebrachten Hinweis- und Verbotsschilder sowie die Sicherheitsanweisungen des Lagerpersonals befolgen. Die Hinweise des Kunden beim Befahren des Kundengeländes sowie beim Abladen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Während der Verladung muss der Motor ausgeschaltet sein. Die Türen der Fahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen sowie zur Verhinderung von äußeren Einflüssen (z.B. Schädlingsbefall) zu schützen.

Auf dem Gelände der von der Strietzel Logistik beauftragten Kunden ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle jeglicher Art sind in den vorhergesehenen Behältern zu entsorgen. Die Sozialräume sowie sanitären Einrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Das Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen genehmigt und im Lagerbereich sowie beim Be- und Entladen strengstens untersagt.

Die permanente Erreichbarkeit der Fahrer während der Tour ist zu gewährleisten. Bei unplanmäßigen Verzögerungen oder ungeplanten Änderungen ist die Strietzel Logistik umgehend zu informieren. Sollte es während des Transportes oder beim Entladen zu Beschädigungen an der Ladung oder einer Annahmeverweigerung kommen, ist die Strietzel Logistik umgehend zu informieren.

1. **Rechtliche Bestimmungen**

Die Speditionsdienstleistungen werden unter Beachtung der einschlägigen, aktuell gültigen Rechtsvorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Einhaltung der geltenden lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften sowie Gesetze unter Berücksichtigung der HACCP-Anforderungen gemäß den im Codex Alimentarius enthaltenen Grundsätzen gilt als vereinbart.

Dabei wird unter anderem auf die folgenden Rechtsvorschriften und Normen besonders hingewiesen:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

- Unfallverhütungsvorschriften: BGV D29 („Fahrzeuge“)

- Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen / CMR

- EG VO 852/2004 zur Lebensmittelhygiene: es müssen bei allen Lebensmitteltransporten die kritischen Eckpunkte nach HACCP-Grundlagen gewährleistet und dokumentiert sein.

- EG VO 178/202 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit: In der EU gelten seit 2002 Lebensmittel Transporteure als Lebensmittelunternehmer. Sie sind für die Rückverfolgbarkeit der Transportkette verantwortlich und können belangt werden, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

- International Featured Standard (IFS) Logistics, Version 2 (2012)

- EG VO 2001/18 über die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

**4.) Anforderungen an den Produktschutz**

Unter den Produktschutz fallen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine absichtliche Schädigung durch kriminelle, terroristische oder kriegerische Angriffe auf unsere Produkte, Mitarbeiter, Gebäude oder Anlagen vermieden werden soll!

Die Ware ist während der Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen (z.B. durch Abschließen durch ein Schloss). Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass keine Manipulation an der Transporttemperatur durch Dritte erfolgen kann.

**5.) Verpflichtung über Stillschweigen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dritten Personen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für sämtliche, Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sämtliche schriftlichen und mündlichen Informationen. Dies gilt auch für unternehmensbezogene Vorgänge, die innerhalb einer Durchführung eines Auftrags oder einer Ortsbesichtigung bekannt werden. Aufzeichnungen in Bild und/oder Ton bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung der Strietzel Logistik.

**6.) Beauftragung von Sub-Unternehmen**

Diese Vereinbarung gilt auch für im Auftrag des Auftragnehmers arbeitende Sub-Unternehmen. Daher ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen (IFS Logistik oder eine Rahmenvereinbarung mit den obigen Anforderungen) mit den beauftragten Unternehmen treffen. Die Nachweise hierüber sind schriftlich zu führen.

Bei Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Strietzel Logistik über den Einsatz von Sub- Unternehmen zu informieren und dieses im Vorwege unmissverständlich anzuzeigen.

Die in den Punkten 1-6 genannten Bestimmungen sind als Mindestkriterien aufzufassen und können durch zusätzliche Absprachen individuell erweitert werden.

Eine Überprüfung der Umsetzung durch die Strietzel Logistik kann jederzeit mit einer Vorlaufzeit von 24 Stunden erfolgen.

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erkennt der Auftragnehmer die genannten Punkte der Rahmenvereinbarung an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze oder bei Verstößen gegen diese, behält die Strietzel Logistik sich vor, jegliche Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer einzustellen. Die vorstehenden Anforderungen sind Mindestanforderungen und können durch zusätzliche Absprachen individuell erweitert werden.

Die Rahmenvereinbarung behält die Gültigkeit, bis sie durch eine erneuerte Version ersetzt wird oder die Zusammenarbeit endet.

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift/Stempel